

Sponsoring

Neu: § 83 Abs. 4 NGO



- (1) Grds. Zulässigkeit des Einwerbens oder Annehmens von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch den BGM**
- (2) Nur zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben**
- (3) Grds. entscheidet der Rat über die Annahme von Zuwendungen.**
- (4) Jährlicher Bericht an die Kommunalaufsicht mit Angabe des Spenders, der Zuwendungshöhe und des Zuwendungszwecks.**

Sponsoring

Neu: § 25a GemHKVO (im Entwurf)



Über die Annahme von Zuwendungen von bis zu 100 € entscheidet nicht der Rat, sondern der Bürgermeister (als Organ). Also besteht eine grundsätzliche Delegationsbefugnis. Aber: Bei Geldzuwendungen sind Spendengeber, Zuwendungs-höhe und -zweck in jedem Fall zu dokumentieren (=> Transparenz). Der Bericht an KAB entfällt.

Sponsoring

Neu: § 25a GemHKVO (im Entwurf)



- (1) Der Rat kann dem VA die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von 100 € bis 2.000 € übertragen (Ermessensentscheidung des Rates).**
- (2) Bei Zuwendungen von über 2.000 € entscheidet der Rat (grundsätzlich in öffentlicher Sitzung).**
- (3) In beiden Fällen besteht die Berichtspflicht an die KAB.**

Sponsoring

Neu: § 25a GemHKVO (im Entwurf)



- (1) Bei mehreren Zuwendungen eines Spenders innerhalb eines Haushaltsjahres entscheidet ab Überschreitung der jeweiligen Wertgrenze (100 € bzw. bis zu 2.000 €) das dann unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts zuständige Organ über die weitere Annahme von Zuwendungen.**
- (2) Der Rat kann sich die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.**

Sponsoring

Neu: § 25a GemHKVO (im Entwurf)



- (1) Bei Sachzuwendungen ermittelt der BGM den objektiven Wert.**
- (2) Keine vorläufige Annahme und Verwendung von Spendengeldern, bevor das an sich zuständige Organ über die Annahme entschieden hat.**
- (3) Auch Zuwendungen der Fördervereine an die Kommune fallen unter die Neuregelung des § 83 Abs. 4 NGO! Ggf. sind die Beträge im Laufe des Jahres zu addieren.**

Sponsoring

Umsetzung



- (1) Wertgrenzenbeschluss / Zuständigkeitsregelung (Bei SGM auch in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden)**
- (2) Information an alle Einrichtungen wie Feuerwehren, Kindergärten Schulen, Jugendeinrichtungen über neue Sponsoringregelung**
- (3) Sicherstellung einer (zentralen) Dokumentation von Geldzuwendungen bis zu 100 € (wohl rückwirkend ab 20.05.2009 wegen Inkrafttreten der NGO)**

Sponsoring

Umsetzung



- (4) Regelmäßige Beschlussfassung in den zuständigen Gremien über die Annahme von Zuwendungen (ggf. auch rückwirkend für Zuwendungen ab Mai 2009)**
- (5) Ggf. Eilentscheidungen (§ 66 NGO) herbeiführen**
- (6) Berichterstellung (nach Schluss des Haushaltsjahres)**
- (7) Weiterleitung des Berichts an die KAB**